ND „Drei Friedenslinden“

Die Lindenbäume wurden jeweils zu den Friedensschlüssen 1648 (30-jähriger Krieg), 1697 (Pfälzischer Erbfolgekrieg) und 1871 (Deutsch-Französischer Krieg) gepflanzt. Zwei der Bäume, die weiterhin das Landschaftsbild prägen, sind damit schon mehr als 300 Jahre alt. Am 03. Oktober 1990 wurde eine vierte Linde aus Anlass der Deutschen Einheit gepflanzt.
Durch ihren stattlichen Wuchs prägen sie das Bild der vielbesuchten Freizeit- und Erholungsanlage, in der verschiedene Heidelsheimer Vereine ihre Vereinsheime haben.
Die Unterschutzstellung ist daher wegen ihrer

kulturellen Bedeutung wie auch zur Bereicherung des Landschaftsbildes gerechtfertigt.
„Wer den Frieden will, muss für den Frieden arbeiten.“
(Ehrenbürger Otto Härdle)

Lage:

Bruchsaler Rundschau

Dienstag, 7.April 1987.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Naturdenkmalverordnung für den Landkreis Karlsruhe

Erste kreisweite Sammelverordnung

des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe

Vom 9. März 1987

Aufgrund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG –) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 1985 (GBl. S. 71) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha (Flächenhafte Naturdenkmale) sowie Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale) werden zu Naturdenkmalen erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Lage/Grenzen der Naturdenkmale ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 und in Lageplänen im Maßstab 1:500, 1:1 500, 1:5 000, 1:8 000 oder 1:10 000 mit einem schwarzen Kreuz und, soweit es sich um Flächenhafte Naturdenkmale handelt, mit einer roten Linie eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe in Karlsruhe, Schloßplatz 19 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können.
Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Sümpfe, Tümpel, Teiche oder Quellen zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen;
6. Abfälle oder Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, neu aufzuforsten oder Laubwälder in Nadelwälder umzuwandeln;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. Feuer anzumachen oder Feuerstellen anzulegen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
14. Dung oder Chemikalien einzubringen;
15. In den geschützten Gebieten zu reiten, mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
16. zu baden, die Wasserflächen zum Waschen, Schöpfen, Tränken, Schwimmen oder als Eisbahn zu benutzen;
17. die Wasserflächen mit Booten – auch ohne eigene Triebkraft –, mit Flößen, Luftmatratzen oder desgleichen zu befahren;
18. Ufergehölze, Bäume, Hecken oder Ödlandvegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
19. den Wurzelraum bzw. die darüberliegende Erdoberfläche zu verändern;
20. Mauern, Zäune, Hecken oder ähnliche Einfriedungen zu errichten oder zu verändern, soweit nicht bereits Ziffer 1 Anwendung findet.

(3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Die Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die von der unteren Naturschutzbehörde von § 4 der Verordnung beauftragten Stellen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 Abs. 1 und 2 gilt nicht

(1) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Nutzung nicht in der Anlage eingeschränkt wurde;

(2) für die sonstige, bisher rechtmäßige Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Eisenbahnen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

(3) für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;

(4) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

(5) für die in der Anlage genannten zulässigen Handlungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen, soweit sie den Landkreis Karlsruhe betreffen, außer Kraft:

- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Amtsbezirk Karlsruhe vom 17. März 1938
- 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Amtsbezirk Karlsruhe vom 9. August 1938
- 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Amtsbezirk Karlsruhe vom 5. September 1938
- 3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Amtsbezirk Karlsruhe vom 13. Oktober 1938
- 4. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Amtsbezirk Karlsruhe vom 7. Dezember 1938
- 5. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 18. Januar 1939
- 6. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 24. Mai 1939
- 7. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 5. 12. 1940
- 8. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 9. Oktober 1941
- Verordnung des Landratsamtes Vaihingen/Enz über das Naturdenkmal „Kraichsee" vom 25. 5. 1949
- 9. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 20. September 1955
- 10. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 31. August 1960
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Bruchsal vom 12. Oktober 1960
- 11. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 11. September 1961
- Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe vom 16. Januar 1975
- Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Naturdenkmals „Feldulme" auf Gemarkung Forchheim vom 30. Juni 1982.

Karlsruhe, den 9. März 1987

Landratsamt Karlsruhe
– Umweltschutzamt –
Dr. Ditteney, Landrat

Anlage zur Naturdenkmalverordnung für den Landkreis Karlsruhe vom 9. 3. 1987

Schutzgegenstand Naturdenkmal ND-Nr. Art Anzahl Name	geschützte Umgebung Gemarkung Fl.St.Nr. Karte/Lageplan	Bezeichnung F.St.Nr. (bei Bäumen jeweils nur im Kronenbereich)	Schutzzweck	Beschränkung der bisherigen Nutzung; Verbote	Schutz- und Pflegemaßnahmen
Eggenstein-Leopoldshafen					
1/1 Linde und 4 Roßkastanien beim alten Kriegerdenkmal	Eggenstein Flst.-Nr. 109 u. 109/1 Karte Nr. 1/2	Kronenbereich Flst.-Nr. 109 u. 109/1	Alter und Größe Verschönerung des Ortsbildes		
1/2 Dünenvegetation	Leopoldshafen Flst.Nr. 252/7 Karte Nr. 1/2		Pflanzenbiotop Seltenheit		Gelegentliche Mahd des Trockenstandortes
Linkenheim-Hochstetten					
2/1 2 Linden am Kriegerdenkmal	Hochstetten Flst.Nr. 134/1 Karte Nr. 2/1	Kronenbereich Flst.Nr. 134/1	Kulturelle Bedeutung Verschönerung des Ortsbildes		
2/2 Kaiserkastanie im Schulhof	Linkenheim Flst.Nr. 74/1 Karte Nr. 2/2	Kronenbereich Flst.Nr. 74/1	Kulturelle Bedeutung Verschönerung des Ortsbildes		
Dettenheim					
3/1 Friedenslinde am Kriegerdenkmal	Liedolsheim Flst.Nr. 405/1 Karte Nr. 3/1	Kronenbereich Flst.Nr. 405/1	Kulturelle Bedeutung Verschönerung des Ortsbildes		
3/2 Linde im Gewann Hornäcker	Rußheim Flst.Nr. 684 Karte Nr. 3/2	Kronenbereich Flst.Nr. 684	Seltenheit Bereicherung des Landschaftsbildes Alter		
3/3 Eiche am alten Landgraben	Rußheim Flst.Nr. 2034 Karte Nr. 3/3	Kronenbereich Flst.Nr. 2034	Tierbiotop Seltenheit Alter		Keine baumchirurgischen Maßnahmen
3/4 Eiche im Gemeindewald	Liedolsheim Flst.Nr. 1814 Karte Nr. 3/4	Kronenbereich Flst.Nr. 1814, 4699	Seltenheit (bes. Wuchscharakter)		
7/1 4 Roßkastanien im Friedhof	Hambrücken Flst.Nr. 1612 Karte Nr. 7/1	Kronenbereich Flst.Nr. 1612, 6574	Alter Größe		
Bruchsal					
9/1 Rotbuche am Eichelberg: Kramerbuche	Bruchsal Flst.Nr. 17606 Staatswald Distrikt II Eichelberg Karte Nr. 9/1	Kronenbereich Flst.Nr. 17606 Staatswald Distrikt IV Eichelberg	Seltenheit Alter		
9/2 3 Friedenslinden	Heidelsheim Flst.Nr. 13398 Karte Nr. 9/8	Kronenbereich Flst.Nr. 13398	Kulturelle Bedeutung Größe Bereicherung des Ortsbildes		
9/3 Platane an der Prinz-Wilhelm-Str.	Bruchsal Flst.Nr. 1277/2 Karte Nr. 9/3	Kronenbereich Flst.Nr. 1277/2 und 1272	Seltenheit Eigenart		
9/5 Linde bei Michaelskapelle	Untergrombach Flst.Nr. 383 Karte Nr. 9/5	Kronenbereich Flst.Nr. 383	Alter Bereicherung Landschaftsbild		
9/6 2 Linden am Kruzifix „Steig"	Unter- und Obergrombach Fl.St.Nr. 6154 (Weg) Karte Nr. 9/6	Kronenbereich Fl.St.Nr. 6154	Alter Bereicherung des Landschaftsbildes		
9/7 Quelle mit Brunnenhaus bei Michaelskapelle	Untergrombach Fl.St.Nr. 1245/1 Karte Nr. 9/7	Umkreis von 3 Metern um Quellbrunnen	Kulturelle Bedeutung Tierbiotop	Quelle zu betreten	
9/20 Quellwald Röhrlesbrunnen	Helmsheim Fl.St.Nr. 6150 im Stadtwald Bruchsal Abt. III/9 (teilweise)		Selten gewordener Quellwald mit dessen naturnaher Eschen-Erlen-Waldgesellschaft und dessen standorttypischer Bodenvegetation	Die standorttypischen Laubbaumarten, insbes. im Bereich der feuchten Talaue, die Eschen- u. Erlenbestände, möglichst zu erhalten und dauerwaldartig zu pflegen	
Graben-Neudorf					
11/1 Eiche im Gemeindewald	Graben Fl.St.Nr. 6412/1 Karte Nr. 11/1	Kronenbereich Fl.St.Nr. 6412/1	Alter Größe		
Stutensee					
12/1 2 Kastanien	Blankenloch Fl.St.Nr. 199 Karte Nr. 12/1	Kronenbereich Fl.St.Nr. 199	Kulturelle Bedeutung Verschönerung, Ortsbild		
12/2 45 Eichen	Blankenloch Fl.St.Nr. 6001 Karte Nr. 12/2	Kronenbereich Fl.-Nr. Nr. 6001	Alter, z. T. abgestorbener Eichenbestand als bundesweit einzigartiger Lebensraum einer Vielzahl von seltenen und zum Teil vom Aussterben bedrohter Insektenarten sowie seltenen Vogelarten, wissenschaftl. Bedeutung	Verbot der Wiesendüngung. Mahd nur abschnittsweise oder nach Blüte.	Baumchirurgische Maßnahmen zur Erhaltung absterbender alter Bäume bis nachwachsende Bäume ebenfalls dieses Stadium erreicht haben. Gilt nicht für Amerikanische Eichen (Quercus nubra) Bewässerung der Eichen